



Wegweiser Aufnahme in die Werkstatt (WfbM)

1. Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die Werkstatt ist eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie bietet behinderten Menschen

- eine angemessene berufliche Bildung
- eine Beschäftigung
- ein der Leistung angemessenes Arbeitsentgelt (Werkstattlohn)
- Möglichkeiten an, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (durch Arbeitsbegleitende Maßnahmen)

Die Werkstatt fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungsbereichs- und Arbeitsplätzen (siehe auch SGB IX § 136; Kapitel 12)

2. Verschiedene Kostenträger finanzieren diese Teilhabeleistungen

Innerhalb der Werkstatt werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Maßnahmen

- im Eingangsverfahren (Regeldauer 3 Monate)
- im Berufsbildungsbereich (i.d.R. 2 Jahre)
- im Arbeitsbereich (i.d.R. unbefristet)
- im Förderbereich (i.d.R. unbefristet)

finanziert (siehe SGB IX §39, § 40, § 41, § 42). Die einzelnen Maßnahmen ergänzen sich und eine Durchlässigkeit der Bereiche ist gegeben.

3. Wer entscheidet über die Aufnahme in die Werkstatt?

Im Rahmen des Eingangsverfahrens wird folgendes festgestellt:

- ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist
- welches Leistungspotenzial und welche Eignung und Neigung für die berufliche Teilhabe innerhalb der Werkstatt oder auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt besteht
- welche Bereiche innerhalb der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen
- Ferner wird ein individueller Eingliederungsplan erstellt.

Zum Abschluss des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuss auf Vorschlag der Werkstatt eine entsprechende Stellungnahme ab. Der Fachausschuss besteht aus:

- Vertretern der Bundessagentur für Arbeit (Arbeitsamt)
- Vertretern des Sozialhilfeträgers (Landratsamt Rottweil) ggf. des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)
- Vertretern der Werkstatt

Der Fachausschuss ist das Gremium welches über die Aufnahme in die Werkstatt entscheidet.



4. Welchem Zweck dient unsere Aufnahmeroutine?

- Abklärung, ob grundsätzlich eine Passung zwischen dem Bewerber und dem Angebot der Einrichtung besteht.
- Abklärung der Kostenträgerschaft und Information der Fachausschussmitglieder
- Beweggründe des Bewerbers erfahren, warum er sich in unserer Einrichtung vorstellt

5. Welche Schritte sind konkret für Sie zu tun?

- Ausfüllen unseres Aufnahmebogens und Beibringen der eingeforderten Unterlagen
- Antragstellung beim zuständigen Kostenträger auf Teilhabeleistungen im Arbeitsleben (siehe entsprechende Ansprechpartner auf der letzten Seite)
- Nach Eingang der Aufnahmeunterlagen werden Sie zu einem Gespräch eingeladen
- Beginn der Maßnahme im Eingangsverfahren fortlaufend, wir streben eine Aufnahme jeweils zum 01.09. oder 01.04. eines Jahres an

6. Was wird im Rahmen der Teilhabeleistung finanziert?

Im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich	Im Arbeitsbereich	Im Förderbereich
Maßnahmekosten (Pflelegesatz)	Maßnahmekosten (Pflelegesatz)	Maßnahmekosten (Pflelegesatz)
Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	Kein Sozialversicherungsstatus, KV/PV i.d.R. über die bestehende Familienversiche- rung; Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei der gesetz. RV
Mittagessen	Mittagessen, wenn Ein- kommensgrenze von 748 € monatlich unterschritten wird	Mittagessen, wenn Ein- kommensgrenze von 748 € monatlich unterschritten wird
Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, bei Bedarf Sonderfahrdienst	Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, bei Bedarf Sonderfahrdienst	Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, bei Bedarf Sonderfahrdienst
Ausbildungsgeld 1. Jahr 63 €; im 2. Jahr 75 € monatlich. Bei entsprechenden Voraus- setzungen Übergangsgeld (durch die Arbeitsagentur oder den Rentenversicherungs- träger)	Werkstattlohn entsprechend Entlohnungsordnung zuzüglich Arbeitsförderungsgeld von 26 € monatlich (entsprechend § 43 SGB IX)	Durch den Gesetzgeber keine Entlohnung vorgesehen

7. Hinweise zur sozialen Absicherung

Nachfolgende Hinweise beziehen sich auf die aktuelle Gesetzeslage (Stand 01.01.2007). Wenn Sie weitere Auskünfte möchten, wenden Sie sich an den entsprechenden Sozialleistungsträger (siehe Kontakte letzte Seite). Die Angaben sind ohne Gewähr.



Sozialversicherung

Bei Teilnehmern für das Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich, die Anspruch auf Ausbildungsgeld haben (i.d.R. die Schulabgänger der entsprechenden Sonderschulen), erfolgt die Anmeldung zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung durch die Einrichtung. Die Wahl der Krankenkasse ist möglich. Der entsprechende Wunsch wird im Aufnahmebogen erfragt.

Bei Teilnehmern mit Übergangsgeldanspruch erfolgt i.d.R. die Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung durch den Sozialleistungsträger (Arbeitsagentur oder Rentenversicherungsträger). Die Meldung zur Rentenversicherung erfolgt durch die Einrichtung.

Bei Teilnehmern im Förderbereich besteht kein Sozialversicherungsstatus (siehe obere Tabelle). Eine bestehende Familienversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung wird weitergeführt. Besteht diese Möglichkeit nicht, erfolgt die Anmeldung zur KV/PV über den örtlichen Sozialhilfeträger. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, freiwillig Beiträge zu entrichten.

Durch die Teilnahme an den Maßnahmen innerhalb der Werkstatt (nicht im Förderbereich) erlangt der Beschäftigte nach 20 Jahren Beschäftigungszeit (240 Beitragsmonaten) i.d.R. den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bei Bezug dieser Rente kann die Beschäftigung in der Werkstatt weitergeführt werden.

Für Zeiten von unbezahltem Urlaub oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Maßnahme werden keine Rentenversicherungsbeiträge abgeführt. Diese Fehlzeiten wirken sich rentenschädlich aus.

Kindergeld

Der Kindergeldanspruch für Kinder über 18 Jahre bleibt bestehen, wenn

- die Behinderung des Kindes vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist
- die Einkünfte des Kindes den Grenzbetrag von 8.004 € + pauschalierter behinderungsbedingter Mehrbedarf von bis zu 3.700 € (Stand 01.01.2012) nicht überschreiten (Pflegegeld zählt z.B. nicht als Einkommen), siehe auch www.bvkm.de

Pflegeversicherung

Der Besuch der Werkstatt hat keinen Einfluss auf die Leistungen der Pflegeversicherung. Wurden bislang Leistungen gewährt, so werden diese weitergewährt. Maßgeblich ist die Einstufung in eine Pflegestufe durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).

Unterhaltspflicht

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die Eltern grundsätzlich nicht zu Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht (gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch) herangezogen.

Beteiligung des behinderten Menschen an den Maßnahmekosten

Durch die Regelungen des SGB IX sind die Teilnehmer nicht verpflichtet, sich aus ihrem Einkommen oder Vermögen an den entstehenden Maßnahmekosten in der Werkstatt zu beteiligen. Einzige Ausnahme: Beschäftigte im Arbeitsbereich oder Förderbereich (siehe Tabelle) müssen die Kosten für das Mittagessen (derzeit 3 € pro Mahlzeit) selbst bezahlen, wenn sie ein monatliches Einkommen erzielen, das über dem gültigen Schonbetrag liegt (748 €; Stand 01.01.2012)



Werkstattvertrag, Werkstattordnung, Entlohnungsordnung

Bei Eintritt in den Arbeitsbereich der Werkstatt wird entsprechend den Regelungen des SGB IX ein sog. Werkstattvertrag zwischen dem Beschäftigten und der Einrichtung geschlossen. Hiermit wird ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis begründet. Wesentliche Punkte des Vertrags sind:

- Aufnahme in die Werkstatt (Fachausschussbeschluss)
- Leistungen welche von der Werkstatt erbracht werden
- Urlaubsregelung
- Beschäftigungszeiten: Wochenarbeitszeit (Pausenzeiten mit eingerechnet) 38,25 Stunden Montag-Donnerstag 7.45 – 16.00 Uhr, Freitag 7.45 – 13.00 Uhr
- Werkstattlohn: Mindestlohn 75 € + individueller Steigerungsbetrag + 26 € Arbeitsförderungsgeld (entsprechend § 43 SGB IX)
- Kündigung

Anlagen

- Aufnahmebogen (bei Aufnahmeanfrage für Förderbereich auch Elternfragebogen)
- Ärztliches Zeugnis Fbl. „W“
- Leitbild
- Faltblatt mit den Ansprechpartner der Einrichtung

Kontakte/Ansprechpartner

Bundesagentur für Arbeit Rottweil
Frau Müller, Rehaberaterin
Neckarstr. 100
78628 Rottweil
Tel.: 0741/492-132
www.arbeitsagentur.de

Deutsche Rentenversicherung
Herr Schulte, Herr Furrer Rehaberater
Kaiserring 3
78050 VS-Villingen
Tel.: 07721/9915-265 od. -264
www.deutsche-rentenversicherung.de

Landratsamt Rottweil
Kreissozialamt/Eingliederungshilfe
Frau Haigis
Olgastr. 6
78628 Rottweil
Tel.: 0741/244-274
www.landkreis-rottweil.de

Große Kreisstadt Schramberg
Fachbereich Kultur und Soziales
Frau Haag
Hauptstr. 25
78713 Schramberg
Tel.: 07422/29-277
www.schramberg.de

Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH
Herr Thürmer, Sozialdienst
Im Webertal 18
78713 Schramberg-Waldmössingen
Tel.: 07402/9301-20
0741/17456-12 (Mittwoch)
www.lebenshilfe-rottweil.de

Familienkasse, Bundesagentur für Arbeit
Lantwattenstr. 2
78050 VS-Villingen
Tel.: 01801/546 337 (Kinder)
01801/924 5864 (Zahlungen)
www.familienkasse.de

Einige Internet-Links

www.sgb-IX-umsetzen.de
www.kvjs.de
www.gemeinsame-servicestelle.de

www.lebenshilfe.de
www.bvkm.de

Informationen zum Sozialgesetzbuch IX
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, Stuttgart
Beratungsstelle für Hilfesuchenden im Bereich der
Rehabilitation (in Trägerschaft der Rentenversicherer)
Bundesvereinigung Lebenshilfe
Bundesverband körperbehinderter Menschen e.V.